

# Transportpflicht bei Transportwunsch im Rettungsdienst?

## Besteht so etwas wie eine Transportpflicht?

- Bei Notfallpatienten besteht Bsp. gem. § 2 I Nds.RDG eine Transportpflicht
- Sinnverwandte Vorschriften existieren in allen Rettungsdienstgesetzen

Frage ist, welcher Patient ist als Notfallpatient einzustufen?

- Lebensbedrohlich Verletzte und/oder Erkrankte
- Personen bei denen schwere Gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind, wenn diese nicht unmittelbar medizinisch versorgt werden
- Transport zur weiteren Versorgung in ein geeignete Behandlungseinrichtung
  - (CAVE) was gilt als geeignet
- Transportpflicht kann sich im Übrigen aus der Garantenstellung z.B. §§ 13, 212ff, 223ff, 323c StGB ergeben

Transportpflicht für Intensivtransporten:

z.B. gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds.RDG

- Grds. die gleiche Verpflichtung, Voraussetzung ist eine entsprechende ärztliche Verordnung unter Zugrundelegung der entsprechenden Indikationsstellung
- Sofern Leitstelle entsprechenden Auftrag erteilt, ist dieser von den alarmierten Kräften durchzuführen

Transportpflicht für KTWs

- siehe ITW

**CAVE:** Eine Transportpflicht ist jedoch immer dann zu verneinen

- Die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann
- Die erforderliche medizinische Betreuung nicht gewährleistet werden kann (z.B. Transport eines ECMO-Patienten im KTW)

## Wer kann den Transport verweigern, wenn Pat. transportiert werden will?

- Der Leitstellendisponent
- Der verantwortliche Fahrzeugführer auf dem Rettungsmittel
- Der Notarzt in jedem Fall

Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Entscheidungsträger mit hinreichender Sicherheit ausschließen konnte, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt

## Wer trägt das Haftungsrisiko?

Strafrechtlich

- Derjenige, der die Entscheidung trifft
- Grds. aber nur, soweit ein Fahrlässigkeitsvorwurf erhoben werden kann (sowohl objektiv als auch subjektiv muss es sich um eine Pflichtverletzung handeln)
- Ggf. der Teamkollege

Zivilrechtlich

- Der Entscheidungsträger nur im Rahmen eines Rückgriffsanspruchs bei der Amtshaftung
- Nur soweit eine grobe Fahrlässigkeit besteht